

Stiftungssatzung der „Stiftung FreimaurerLoge Fürth“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung FreimaurerLoge Fürth“. *Zuwendungen in das Grundstockvermögen der Stiftung können wie folgt bezeichnet werden: „Vor- und Zuname des Stifters (ggf. und seines Ehegatten)-Stiftung FreimaurerLoge Fürth“ (z.B. „ Hans und Johanna Müller-Stiftung FreimaurerLoge Fürth“).*
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in Verwaltung des Johannis-Freimaurerloge „Zur Wahrheit und Freundschaft“ e.V., Dambacher Straße 11, 90763 Fürth – nachfolgend Stiftungsträger – und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) von Kunst und Kultur,
 - b) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - c) der Bildung und der Erziehung,
 - d) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - e) der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie
 - f) mildtätiger Zwecke.
2. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke
 - a) im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur insbesondere durch Mitwirkung (z.B. durch Organisation, Mitveranstaltung, finanzielle Förderung) bei Ausstellungen, Lesungen, Konzerten etc.;
 - b) im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege insbesondere durch die Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind. Insbesondere soll die Stiftung die dauerhafte Pflege und den dauerhaften Erhalt des denkmalgeschützten,

- historisch und kulturell bedeutenden Anwesens Dambacher Str. 11 in Fürth sicherstellen und fördern;
- c) im Bereich der Bildung und Erziehung insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Förderung von Facharbeiten einschließlich der Vergabe von Preisen für besondere Leistungen sowie zur Vermittlung von Wissen über die geschichtliche Entwicklung und die Umsetzung der Werte und Ideen des Freimaurertums in der heutigen Zeit;
 - d) im Bereich der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens insbesondere durch Förderung von Maßnahmen, die zur zwischenmenschlichen Begegnung von Angehörigen unterschiedlicher Volksgruppen beitragen, das Wissen über andere Völker und die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens der Völker mehren;
 - e) im Bereiche der Heimatpflege und der Heimatkunde insbesondere durch Förderung von Maßnahmen zur Pflege der Verbundenheit mit der Heimat als sozialem Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit ihrer geschichtlichen und kulturellen Tradition und ihren Lebensformen sowie
 - f) im Bereiche der Förderung mildtätiger Zwecke durch selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere im Bereich der Palliativversorgung von Menschen im Hospiz.
3. Des Weiteren werden die Stiftungszwecke im Sinne der Nr. 1 verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für die Verwirklichung der in Nr. 1 genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der in Nr. 1 genannten Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
4. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Mittel der Stiftung sind vorrangig zum Erhalt des Baudenkmals Dambacher Str. 11 in Fürth einzusetzen.
5. Ein Anspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

1. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung grundsätzlich ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten.
2. Abweichend von dem in Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Grundsatz ist der Stiftungsträger nach vorheriger Zustimmung des Stiftungskuratoriums berechtigt, in einzelnen Geschäftsjahren auch das Vermögen selbst anzugreifen, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse zwingend erforderlich erscheint.
3. Zustiftungen und Spenden sind zulässig. Zustiftungen können entsprechend den Festlegungen des oder der Zustifter ganz oder teilweise zum Verbrauch bestimmt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

- b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
 - c) aus dem in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 genannten Teil des Grundstockvermögens.
2. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden, insbesondere sollen zum dauernden Erhalt des Stiftungsvermögens Werterhaltungsrücklagen gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Stiftungsträger hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen und in dem für Stiftungen festgelegten Zeitraum dem Finanzamt vorzulegen.

§ 7 Geschäftsführer

Der Stiftungsträger kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungstätigkeiten einen Geschäftsführer bestellen. Art und Umfang der Tätigkeit werden zu gesonderter Urkunde geregelt.

§ 8 Stiftungskuratorium

1. Die Stiftung hat ein Kuratorium. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch aus neun Mitgliedern, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums aus den Mitgliedern des Stiftungsträgers zu bestellen ist.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums, der Vorsitzende des Kuratoriums sowie dessen Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung des Stiftungsträgers bestellt und abberufen. Die regelmäßige Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder Mitglieder des Stiftungsträgers sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch die/den Vorsitzende(n). Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Die Haftung der Mitglieder des Kuratoriums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben des Stiftungskuratoriums/der Mitgliederversammlung des Stiftungsträgers

1. Das Kuratorium überwacht und kontrolliert den Stiftungsträger und den Geschäftsführer. Diese haben dem Kuratorium auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung zu geben und Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten.
2. Das Kuratorium bestellt aus seiner Mitte jeweils zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer erstatten dem Kuratorium und der Mitgliederversammlung des Stiftungsträgers Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit.
3. Das Kuratorium bestimmt die zu fördernden Einrichtungen/Organisationen sowie die Maßnahmen zur Verwirklichung der Stiftungszwecke gem. § 2. Der Mitgliederversammlung des Stiftungsträgers kommt hierbei ein Vorschlagsrecht zu.
4. Die Mitgliederversammlung des Stiftungsträgers beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung des Stiftungsträgers sowie des Geschäftsführers.

§ 10 Änderungen der Satzung

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung des Stiftungsträgers vorgenommen werden. Die Steuerbegünstigung der Stiftung muss dabei stets gewahrt bleiben.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege. Die Empfängerkörperschaft ist vom Stiftungskuratorium im Einvernehmen mit dem Stiftungsträger zu benennen. Mit dem übertragenen Stiftungsvermögen soll insbesondere die dauerhafte Pflege und der dauerhafte Erhalt denkmalgeschützter Anwesen sichergestellt und gefördert werden.

Stand: